

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0004-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 25.05.2018

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird;
GZ. BMF-020102/0002-III/5/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Mit dem Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) („IORP II“) im Zuge einer Novelle des Pensionskassengesetzes (PKG) umgesetzt werden. Nachdem die Umsetzungsfrist mit 13. Jänner 2019 abläuft, begrüßt die FMA die rechtzeitige Vorlage des Gesetzesentwurfes, die den ebenfalls unterstützungswürdigen Ansatz erlaubt, die Novelle des PKG mit dem neuen Geschäftsjahr der Pensionskassen zum 1. Jänner 2019 in Kraft treten zu lassen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf bringen wir Anregungen zu folgenden Punkten vor:

1. Zu Z 21 (§ 11d Abs. 1 Z 3 PKG-E – Übertragung an EWR-EbAVs):

§ 11d Abs.1 PKG-E soll die Zustimmung der FMA zur Übertragung einer Pensionskassenzusage an eine EbAV in einem anderen Mitgliedstaat regeln. Gemäß Z 3 leg. cit. ist diese Zustimmung u. a. nur dann zu erteilen, wenn die individuellen Ansprüche der betroffenen Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nach der Übertragung zumindest gleich hoch sind. **Da die Überprüfung vor der Zustimmung der FMA und somit vor der tatsächlichen Übertragung erfolgt, sollte in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die FMA eine schriftliche Bestätigung von der Herkunftslandbehörde der aufnehmenden Einrichtung einzuholen hat.** Die Zustimmung wäre sonst mit einem Haftungsrisiko für die FMA verbunden. Da die Übertragung auf eine andere Versorgungseinrichtung nicht automatisch mit gleich bleibenden Leistungen verbunden ist, sollten sich die Überprüfung und damit auch die Bestätigung auf das zu übertragende Vermögen reduzieren. Eine Überprüfung der Verträge oder arbeitsrechtlichen Grundlagen des anderen Tätigkeitslandes sollte jedenfalls nicht Bestandteil der Überprüfung gemäß dieses Absatzes sein.

2. Zu Z 21 (§ 11f Abs. 2 Z 4 und 5 PKG-E – Qualifikation von Personen mit Schlüsselfunktionen):

Gemäß § 11f Abs. 2 PKG-E verlangt die erforderliche Qualifikation für die Risikomanagementfunktion Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen und für die interne Revision sowie die versicherungsmathematische Funktion Berufsqualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen. Diese aus Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 übernommene Unterscheidung lässt sich nicht auf inhaltliche Unterschiede zurückführen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte **an Stelle der Begriffe „Qualifikation“ (Z 4) und „Berufsqualifikation“ (Z 5) der Begriff „einschlägige Qualifikation“ gewählt** werden. Die Unterscheidung würde sonst zu Abgrenzungsschwierigkeiten in der Verwaltungspraxis führen.

3. Zu Z 21 (§ 11f Abs. 3 PKG-E – Verfahren bei Bestellung von Vorständen und Personen mit Schlüsselfunktionen):

Gemäß § 11f Abs. 3 PKG-E sollen Pensionskassen der FMA die Bestellung von Vorständen und Personen mit Schlüsselfunktionen samt Vorlage aller für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen anzeigen, und zwar bei Vorständen rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Bestellung und bei Personen mit Schlüsselfunktionen unverzüglich nach Bestellung. Damit soll die FMA sich im Sinne von Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 vergewissern können, dass die Voraussetzungen für eine zulässige Bestellung vorliegen. Im Falle einer Wiederbestellung war die betroffene Person ohnehin bereits in die laufende Aufsicht über die Pensionskasse einbezogen. **Es sollte deswegen klargestellt werden, dass die Vorlage der Unterlagen bei Wiederbestellung in dieselbe Position nicht erforderlich ist. Ebenso sollte es genügen, wenn mit der Anmeldung der Eintragung von Mitgliedern des Vorstands in das Firmenbuch die Anzeige der Bestellung der FMA vorgelegt wird.**

4. Zu Z 21 (§ 11h Abs. 7 PKG-E – effektive Aufsicht im Falle der Auslagerung):

Entsprechend der Rechts- und Verwaltungspraxis in anderen Aufsichtsbereichen sollte die Pensionskasse in der Vereinbarung gemäß Abs. 3 sicherstellen, dass sie selbst sowie die FMA vom Dienstleister jederzeit Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten erhalten und effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen und zu den Daten des Dienstleisters betreffend die ausgelagerten Tätigkeiten haben. Insbesondere der effektive Zugang zu den Geschäftsräumen und zu den Daten des Dienstleisters gewährleistet eine vollständige Überprüfung der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die FMA regt deswegen an, § 11h Abs. 7 PKG wie folgt zu fassen:

„(7) Die Pensionskasse hat in der Vereinbarung gemäß Abs. 3 sicherzustellen, dass sie selbst sowie die FMA vom Dienstleister jederzeit Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten erhalten und effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen und zu den Daten des Dienstleisters betreffend die ausgelagerten Tätigkeiten

haben.“

5. Zu Z 24 (§ 14 Abs. 2 Z 1 PKG-E – Ausnahme bei Verfügungsbeschränkungen):

§ 14 Abs. 2 Z 1 PKG-E soll eine relativ weitgehende Ausnahme von Verfügungsbeschränkungen in Hinblick auf Vermögenswerte einer Veranlagungsgemeinschaft eröffnen, wenn dies Liquiditätszwecke rechtfertigen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, sollte die Möglichkeit zur Kreditaufnahme nur sehr eng zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zulässig sein.

Die FMA regt deswegen an, § 14 Abs. 2 Z 1 PKG wie folgt zu fassen:

„1. dürfen Kredite ausschließlich zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und auf vorsichtigem Niveau in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten aufgenommen werden,“

6. Zu Z 25 (§ 16a Abs. 4b PKG-E – Bindungen bei und ohne Entnahmen aus Deckungsrückstellungen):

Gemäß § 16a Abs. 4b PKG-E soll die Pensionskasse die Vermögensverwaltungskosten für Leistungsberechtigte, die hinsichtlich der Veranlagung das Kapitalmarktrisiko ausschließlich selbst tragen, nur dann gänzlich vereinnahmen dürfen, wenn ausreichend Veranlagungserträge zur Verfügung stehen. Die Ermittlung einer Minderperformance als auch die weitere Führung bzw. der Abbau des Aktivums sollte daher für die betroffenen Leistungsberechtigten erfolgen, um Quersubventionierungen zu verhindern. Es sollte daher klargestellt werden, dass sowohl die Ermittlung einer Minderperformance als auch die weitere Führung bzw. Abbau des Aktivums auf individueller Basis erfolgt. Deswegen wäre auch Z 7 zu streichen.

7. Zu Z 30 (§ 19 Abs. 2a Z 9 PKG-E – Konkretisierung von Informationspflichten):

Gemäß § 19 Abs. 2a PKG-E soll die Pensionskasse ihren Anwartschafts- und Leistungsberechtigten allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und zwar im Falle von Zusagen ohne unbeschränkte Nachschusspflicht des Arbeitgebers ua eine Beschreibung der Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können. Der Begriff „Beschreibung der Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können“ ist unklar und sollte präzisiert werden. Beispielsweise könnten darunter auch die Mechanismen des Kapitalmarkts verstanden werden.

8. Zu Z 30 und Z 31 (§ 19 Abs. 2a Z 9 lit. b, Abs. 3 Z 9 und Abs. 4 zweiter Satz PKG-E – isolierte Information über die Performance):

Im Rahmen ihrer Informationspflichten soll die Pensionskasse den Anwartschafts- und

Leistungsberechtigten Informationen zur Performance geben. Hier sind und können die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2341 nicht ohne Adaptierung an den österreichischen Rechtsrahmen übernommen werden. Die bloße Angabe der Performance bietet dem Anwartschafts- und Leistungsberechtigten keine Information, welches eingegangene Risiko damit verbunden war und ist daher einseitig. **Die FMA regt deswegen an, in § 19 Abs. 2a Z 9 lit. b, Abs. 3 Z 9 und Abs. 4 zweiter Satz PKG-E die Angabe der Performance um eine Angabe zum „eingegangenen Risiko“ zu erweitern.**

9. Zu Z 39 (§ 21 Abs. 2 PKG-E – Wahrnehmung von Schlüsselfunktionen durch Trägerunternehmen):

Gemäß Art. 24 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2341 darf eine Schlüsselfunktion durch eine Einrichtung vom Trägerunternehmen ausgeübt werden, wenn glaubhaft gemacht ist, wie die Einrichtung damit einhergehende Interessenkonflikte verhindert oder mit diesen Konflikten umgeht. Im Unterschied dazu sind die Vorgaben gemäß § 21 Abs. 2 PKG-E in mehrfacher Hinsicht einschränkend: Die Möglichkeit soll nur betrieblichen Pensionskassen eröffnet werden und nur für den Fall der Glaubhaftmachung, dass keine Interessenkonflikte entstehen. **Wir regen deswegen an, die Einschränkung auf betriebliche Pensionskassen, von denen es ohnehin nur mehr sehr wenige gibt, entfallen zu lassen und eine allgemeine Regelung des Umgangs mit Interessenkonflikten nach dem Vorbild anderer Aufsichtsgesetze vorzusehen, die nicht nur die Möglichkeit der Verhinderung kennt.**

10. Zu Z 45 (§ 25 PKG-E – qualitative Veranlagungsvorschriften):

§ 25 PKG-E ist die zentrale Bestimmung für das Kernelement „prudent person principle“ als qualitative Vorgabe an die Tätigkeit der Pensionskasse. Das in § 25 Abs. 1 zweiter Satz PKG-E verwendete „allgemeine Vorsichtsprinzip“ sowie der in § 25 Abs. 1 Z 9 PKG-E verwendete „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ können zu vermeidbaren Auslegungsschwierigkeiten führen; dies zumal der ganze § 25 PKG-E nach wie vor unter Verwaltungsstrafdrohung steht. Klarer ist die auch in den erläuternden Bemerkungen angesprochene („vorsichtig“ für „prudent“ als umsichtig, gewissenhaft oder sorgfältig), in § 11e PKG-E verwendete „solide und vorsichtige Führung“ bzw. das in § 11f Z 3 PKG-E verwendete „solides und vorsichtiges Management“. **Es sollte daher jedenfalls ein einheitlicher Rechtsbegriff für das in der Richtlinie vorgegebene, wesensbestimmende „prudent person principle“ (mitsamt Erläuterung auch in den EB zu § 25) verwendet werden.** Es sollte dazu auch eine Erläuterung geben, dass die allgemeine Sorgfaltspflicht als Vorstand einer Pensionskassen-Aktiengesellschaft nach § 84 des Aktiengesetzes (AktG) jedenfalls (auch) relevant ist und im Ergebnis durch die im PKG vorgesehenen Sorgfaltspflichten ergänzt sowie präzisiert wird.

11. Zu Z 45 (§ 25 Abs. 1 erster Satz PKG-E – Veranlagungsbezug von Ressourcen):

§ 25 PKG-E soll Veranlagungsvorschriften regeln. Der Vorstand der Pensionskasse sollte deswegen dafür Sorge tragen, dass angemessene technische Ressourcen namentlich für

die Veranlagung zur Verfügung stehen. Die FMA regt deswegen an, in § 25 Abs. 1 erster Satz PKG-E die Wortfolge „angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement“ durch die Wortfolge „angemessene technische Ressourcen für die Veranlagung“ zu ersetzen.

12. Zu Z 45 (§ 25 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz PKG-E – zu vermeidende Risikokonzentrationen):

Nach der Aufzählung zulässiger Risikokonzentrationen in derivativen Produkten soll mit § 25 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz PKG-E festgehalten werden, dass Risikokonzentrationen in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte zu vermeiden sind. Diese Kombination aus einer taxativen Positivliste und einer nicht taxativen Negativliste ist missverständlich. Es sollte deswegen klargestellt werden, dass auch andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte zu vermeiden sind.

Die FMA regt deswegen an, § 25 Abs. 1 Z 6 letzter Halbsatz PKG-E wie folgt zu fassen:

„die Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei oder andere Risikokonzentrationen in derivative Produkte sind zu vermeiden;“

13. Zu Z 45 (§ 25 Abs. 4 Z 4 PKG-E – Definition der Veranlagungskategorien):

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 4 PKG-E soll sich die Pensionskasse bei der Erstellung ihrer Veranlagungsleitlinien in Bezug auf die Regelung ihres Anlageuniversums zumindest auf die Veranlagungskategorien der Darlehen und Kredite, der Forderungswertpapiere und der corporate bonds beziehen. Allerdings sind corporate bonds auch Forderungswertpapiere bzw. Schuldverschreibungen. Dieses Beispiel lässt es empfehlenswert erscheinen, zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten den Begriff der Schuldverschreibungen wie folgt aufzuteilen und die Definition des Anlageuniversums entsprechend der bestehenden Aufsichtspraxis zu fassen:

- „a) Guthaben bei Kreditinstituten,
- b) Darlehen und Kredite,
- c) Schuldverschreibungen
 - 1. von Gebietskörperschaften,
 - 2. von Kreditinstituten,
 - 3. von sonstigen Unternehmen,
- d) Aktien und sonstige Beteiligungen,
- e) Immobilien,
- f) sonstige Vermögenswerte“

14. Zu Z 52 und Z 53 (§ 30a Abs. 1 und § 30a Abs. 1a PKG-E) sowie Z 75 (§ 36a erster Satz PKG-E) – Vorlage von Daten:

Entsprechend der aktuell gültigen Bestimmung in § 30a Abs. 1 PKG sollte klargestellt werden, dass die gemäß § 30a Abs. 1 PKG-E vorzulegenden Unterlagen auch in elektronischer Form vorzulegen sind. Zusätzlich muss bei den elektronischen Daten in

national erforderliche Daten und erforderliche Daten gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/231 unterschieden werden, welche inhaltlich unterschiedlich sind und unterschiedlicher Fristen bedürfen. Des Weiteren haben Pensionskassen auch den Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses sowie eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte (Protokoll der Hauptversammlung) vorzulegen (bereits gängige Praxis).

Die FMA regt deswegen an, § 30a Abs. 1 und 1a PKG-E wie folgt zu fassen:

„§ 30a. (1) Die Pensionskasse hat der FMA unverzüglich, längstens binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen:

- 1. den Jahresabschluss der Pensionskasse,*
- 2. den Lagebericht der Pensionskasse,*
- 3. die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften,*
- 4. den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss und die Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften sowie*
- 5. den Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses und*
- 6. eine beglaubigte vollständige Abschrift des Protokolls über die Versammlung, die die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Gegenstand hatte.*

Die Frist hinsichtlich der in Z 6 angeführten Berichtsteile verlängert sich um 4 Wochen. Weiters hat die Pensionskasse der FMA längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten des Jahresabschlusses sowie der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften auf elektronischen Datenträgern in standardisierter Form zu übermitteln. Der Nachweis der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 30a Abs. 1 Z 5 PKG ist durch die Vorlage einer beglaubigten vollständigen Abschrift des Protokolls über die Versammlung, in der die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt ist, oder durch die Vorlage einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eigenhändig unterfertigten Erklärung hierüber zu erbringen.“

„(1a) Die Pensionskasse hat der FMA längstens innerhalb von vierzehn Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten [...] gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/231 elektronisch in standardisierter Form zu übermitteln.“

Entsprechend der vorgenannten Ausführungen sollte in der Verordnungsermächtigung gemäß § 36a PKG-E nicht nur der Verweis von § 22a Abs. 5 auf § 22a Abs. 4 angepasst werden. Bei dem Zitat von § 30a ist neben Abs. 1a vielmehr auch Abs. 1 anzuführen.

15. Zu Z 56 (§ 31 Abs. 2 PKG-E – Anzeige der Bestellung eines Abschlussprüfers):

In Anlehnung an § 63 Abs. 1 BWG sollte jede Änderung der Bestellung der Abschlussprüfers angezeigt werden. Die FMA regt deswegen an, § 31 Abs. 2 PKG um folgende Formulierung zu erweitern:

„Jede Änderung dieser Personen ist der FMA unverzüglich anzuzeigen.“

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	KfNnOEoNGSvyAy3dtfS4Oskggc8nlmNlLmYHGkDBWOaYYffCx8mNyk6DaUgHdDK77x3ItmSoA9KDtPLPTetwFMkSkINM6kQqVXeUQgbH++azfITaHua8GRqlpwFbKgljXnLB09ftyeBmPugG/TbDsZBI2Q8c48JMnd1b16+rJUz1v5hAJjOBREWAaQHx6dysuXA+80V5Zr5Zb/2ynDJbIjpv1Dg9vvCBRRdswDB+zoik01H5w+8eMYC/sPQqNRaJzkOWyOGraN501/EdrdNUPpnVD980yu2WC8LYMR2z3blzA3rEq0CgnLhN4B6ZEN2EVgq/y1KOur//eV1BE9CDTg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-25T07:35:38Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	